

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	5+250 bis 5+450	Ersatzneubau Bauwerk 02 Talbrücke Bechlingen	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst den Abbruch und den Ersatzneubau der Talbrücke Bechlingen. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 178,20m Lichte Höhe ≥ 4,50m</p> <p>Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 8A (Wiederherstellung von Grünland), und 10A (Entsiegelung des Bodens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V). Zum Schutz der im Brückenbauwerk lebenden Fledermäuse wird eine Baufeldinspektion vor Abbruch (7V) durchgeführt. Um den Tieren die Querung der Brücke während der Bauzeit zu ermöglichen, sind immer Bereiche der Brücke dunkel zuhalten (5V).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der unterführten Verkehrswege und des unterführten Bechlinger Baches verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
2.3	5+922	Ersatzneubau Bauwerk 03 Überführung eines Hauptwirtschaftsweges	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst den Abbruch der Brücke im Zuge des Hauptwirtschaftsweges über die A 45 bei Bau-km 5+925 und den Ersatzneubau des Bauwerks zur Überführung des Hauptwirtschaftsweges bei Bau-km 5+922. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite = 42,92 m Lichte Höhe ≥ 5,54m</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kreuzungswinkel = 100 gon</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) und 8A (Wiederherstellung von Grünland) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V).</p> <p>Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
2.4	6+680 bis 6+900	Ersatzneubau Bauwerk 04 Talbrücke Bornbach	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und den Ersatzneubau der Talbrücke Bornbach. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(E/U)	<p>Lichte Weite = 201,40m Lichte Höhe ≥ 4,70m Kreuzungswinkel = 100 gon</p> <p>Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend), 5A (Eichenaufforstung, Aufbau naturnaher Waldränder), 6A (Neuanlage von Auwald, Bruchwald und Ufergehölze), 7A (Umbau von Nadel- in Laubwald), 8A (Wiederherstellung von Grünland), 10A (Entsiegelung des Bodens) und 13A (Naturnahe Gestaltung des Bornbachs im Baustellenbereich) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach</b>				Unterlage: 11 Datum:
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
				<p>Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V). Zum Schutz der Reptilien im Baufeld werden diese vergrämt oder abgesammelt (8V) und das Wiedereinwandern durch einen Schutzzaun verhindert (9V). Zum Schutz der im Brückenbauwerk lebenden Fledermäuse wird eine Baufeldinspektion vor Abbruch (7V) durchgeführt. Um den Tieren die Querung der Brücke während der Bauzeit zu ermöglichen, sind immer Bereiche der Brücke dunkel zuhalten (5V).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der unterführten Verkehrswege und des unterführten Bornbaches verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>
2.5	6+680 bis 7+160	Herstellung Spritzschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer Spritzschutzwand am Rand der RF Hanau von ca. Bau-km 6+680 bis ca. Bau-km 7+160 (von ca. Bau-km 6+680 bis ca. Bau-km 6+900 auf Brückenkappe Talbrücke Bornbach, s. lfd. Nr. 2.4). Die Spritzschutzwand erhält eine Höhe von 1,80 m.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Spritzschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
2.6	6+900 bis 7+110	Herstellung Stützkonstruktion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer Stützkonstruktion am Rand der RF Hanau von ca. Bau-km 6+900 bis ca. Bau-km 7+110. Die Stützkonstruktion erhält eine Ansichtshöhe von ca. 2,30 m bis 3,20 m.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Stützkonstruktion obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
2.7	6+905	Herstellung Verkehrszeichenbrücke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer Verkehrszeichenbrücke über die RF Hanau bei ca. Bau-km 6+905.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Verkehrszeichenbrücke obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.1	4+467,589 bis	Herstellung Entwässerungseinrichtungen Nr. 1 im Entwässerungsabschnitt 1	a) - b)	Von Bau-km 4+467,589 (Bauanfang) bis Bau-km 5+460 wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn (freie Strecke

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	5+460		Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>und Talbrücke Bechlingen) über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst und zum Regenrückhaltebecken (RRB) 1 bei Bau-km 4+850 südlich der Autobahn abgeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.2	4+850	Herstellung Regenrückhalteanlage 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Für die Behandlung und Rückhaltung des im Entwässerungsabschnitt 1 anfallenden Oberflächenwassers der Autobahn ist bei Bau-km 4+850 südlich der A 45 die Herstellung einer Regenrückhalteanlage (bestehend aus einem vorgeschalteten Absetzbecken in Betonbauweise und einem nachgeschalteten Rückhaltebecken in Erdbauweise) erforderlich.</p> <p>Die Weiterleitung des gedrosselten Abflusses und des Notüberlaufes erfolgt über neu herzustellende Entwässerungsanlagen (Vorflutgraben und Rohrdurchlass) in den Holzerbach (Einleitstelle EL1).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Taibrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Gestaltung des RRB erfolgt über die Maßnahme 1G. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes im Bereich des RRB werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 6A (Neuanlage von Auwald, Bruchwald oder Ufergehölzen und 8A (Wiederherstellung von Grünland) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Regenrückhalteanlage und der Entwässerungsanlagen zur Weiterleitung des gedrosselten Abflusses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.3	4+964	Offenlegung Holzerbach	a)	<p>Der Holzerbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Querungsbereich der A 45 auf einer Länge von ca. 120 m offengelegt und</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: **11**  
Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<p>Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)</p> <p>b) Stadt Aßlar (E/U)</p>	<p>im Zuge des Bauwerks 01 bei Bau-km 4+964 unter der Autobahn unterführt.</p> <p>Die Gestaltung und der Verlauf des neuen Bachbettes erfolgt als natürliches Gewässer (Maßnahmen 11A und 6A) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz des Gewässers wird der Holzerbach bauzeitlich verrohrt bzw. ein gehaust (4V). Um eine bauzeitliche Verschmutzung der Gewässer zu vermeiden werden temporäre Absetzbecken angelegt (10V).</p> <p>Im Rahmen der Offenlegung des Holzerbaches sind nördlich und südlich der Autobahn zwei Rahmendurchlässe zur Unterführung des Holzerbaches unter dem Wirtschafts- bzw. Forstweg sowie unter dem kommunalen Verbindungsweg (Deponiestraße) herzustellen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum:
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Der bei Bau-km 4+950 vorhandene Durchlass des Holzerbaches wird verschlossen.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Holzerbaches und der Rahmendurchlässe obliegt der Stadt Aßlar.
3.4	4+970 bis 5+230	Herstellung Hangabfanggraben	a) - b) Stadt Aßlar (E/U)	Von Bau-km 4+970 bis Bau-km 5+230 ist nördlich der Autobahn am oberen Rand der Einschnittsböschung ein Hangabfanggraben zur Außengebietsentwässerung herzustellen. Bei Bau-km 4+970 ist der Graben mittels eines Rohrdurchlasses unter dem Wirtschafts- bzw. Forstweg zu unterführen und an den offengelegten Holzerbach anzubinden.  Der Hangabfanggraben wird nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen) und 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11  
Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Hangabfanggrabens und des Rohrdurchlasses obliegt der Stadt Aßlar.</p>
3.5	5+370	Verlegung Bechlinger Bach	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Aufgrund des Ersatzneubaus der Talbrücke Bechlingen und der damit verbundenen geänderten Stützenstellung ist der Bechlinger Bach (Gewässer III. Ordnung) bei Bau-km 5+370 unterhalb der Talbrücke auf einer Länge von ca. 120 m zu verlegen.</p> <p>Die Gestaltung und der Verlauf des neuen Bachbettes erfolgt als natürliches Gewässer.</p> <p>Die Gestaltung und der Verlauf des neuen Bachbettes erfolgt als natürliches Gewässer (Maßnahmen 12A und 6A) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (2V). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11  
Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V). Zum Schutz des Gewässers wird der Holzerbach bauzeitlich verrohrt bzw. ein gehaust (4V). Um eine bauzeitliche Verschmutzung der Gewässer zu vermeiden werden temporäre Absetzbecken angelegt (10V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bechlinger Baches obliegt der Stadt Aßlar.</p>
3.6	5+357	Herstellung und Rückbau bauzeitliche Verrohrung Bechlinger Bach	a) + b) -	<p>Während der Bauzeit ist eine Verrohrung des Bechlinger Baches erforderlich. Die Nennweite der Verrohrung beträgt DN 1100. Die Verrohrung hat eine Länge von ca. 160 m.</p> <p>Die Gestaltung und der Verlauf des neuen Bachbettes erfolgt als natürliches Gewässer (Maßnahmen 12A und 6A) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Verrohrung wird nach Ende der Baumaßnahme zurück-gebaut. Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.7	5+460 bis 5+860	Herstellung Entwässerungseinrichtungen Nr. 2 im Entwässerungsabschnitt 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 5+460 bis Bau-km 5+860 wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst und zum Regenrückhaltebecken (RRB) 2 bei Bau-km 5+480 südlich der Autobahn abgeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.8	5+480	Herstellung Regenrückhalteanlage 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Für die Behandlung und Rückhaltung des im Entwässerungsabschnitt 2 anfallenden Oberflächenwassers der Autobahn ist bei Bau-km 5+480 südlich der A 45 die Herstellung einer Regenrückhalteanlage (bestehend aus einem vorgeschalteten Absetzbecken in Betonbauweise und einem nachgeschalteten Rückhaltebecken in Erdbauweise) erforderlich.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Weiterleitung des gedrosselten Abflusses und des Notüberlaufes erfolgt über neu herzustellende Entwässerungsanlagen (Vorflutgraben und Verrohrungen) in den Bechlinger Bach (Einleitstelle EL2).</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes im Bereich des RRB werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen Maßnahme 1G (Gestaltung des Regenrückhaltebeckens) und 9A (Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Regenrückhalteanlage und der Entwässerungsanlagen zur Weiterleitung des gedrosselten Abflusses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.9	6+267	Sanierung Durchlass DN 800 Spreider Graben	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Verbesserung der hydraulischen Vorflutverhältnisse ist für den Durchlass DN 800 des Spreider Grabens unter der A 45 bei Bau-km 6+267 eine Sanierung (Spülung) vorgesehen.  Die Sanierungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.10	5+860 bis 6+910	Herstellung Entwässerungseinrichtungen Nr. 3 im Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Von Bau-km 5+860 bis Bau-km 6+910 wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn (freie Strecke und Talbrücke Bornbach) über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst und zum Regenrückhaltebecken (RRB) 3 bei Bau-km 6+450 südlich der Autobahn abgeleitet.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.11	6+450	Herstellung Regenrückhalteanlage 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Für die Behandlung und Rückhaltung des im Entwässerungsabschnitt 3 anfallenden Oberflächenwassers der Autobahn ist bei Bau-km 6+450 südlich der A 45 die Herstellung einer Regenrückhalteanlage (bestehend aus einem vorgeschalteten Absatzbecken in Betonbauweise und einem nachgeschalteten Rückhaltebecken in Erdbauweise) erforderlich.</p> <p>Die Weiterleitung des gedrosselten Abflusses und des Notüberlaufes erfolgt über neu herzustellende Entwässerungsanlagen (Vorflutgraben und Verrohrungen) in den Spreider Graben (Einleitstelle EL3).</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes im Bereich des RRB werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen Maßnahme 1G (Gestaltung des Regenrückhaltebeckens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Regenrückhalteanlage und der Entwässerungsanlagen zur Weiterleitung des gedrosselten Abflusses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.12	6+910 bis 7+280,797	Herstellung Entwässerungseinrichtungen Nr. 4 im Entwässerungsabschnitt 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Von Bau-km 6+910 bis Bau-km 7+280,797 wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst und zum Regenrückhaltebecken (RRB) 4 bei Bau-km 6+800 nördlich der Autobahn abgeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bombach**

Unterlage: **11**

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	6+800	Herstellung Regenrückhalteanlage 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Für die Behandlung und Rückhaltung des im Entwässerungsabschnitt 4 anfallenden Oberflächenwassers der Autobahn ist bei Bau-km 6+800 nördlich der A 45 die Herstellung einer Regenrückhalteanlage (bestehend aus einer vorgeschalteten RiStWag-Anlage und einem nachgeschalteten Rückhaltebecken in Erdbauweise) erforderlich.</p> <p>Die Weiterleitung des gedrosselten Abflusses und des Notüberlaufes erfolgt über neu herzustellende Entwässerungsanlagen (Verrohrungen) bis zu dem vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Aßlar bei Bau-km 6+820 unterhalb der Talbrücke Bombach und von hier aus über diesen Regenwasserkanal weiter in den Bornbach (Einleitstelle EL4).</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes im Bereich des RRB werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen Maßnahme 1G (Gestaltung des Regenrückhaltebeckens) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und zum Schutz von Fledermäusen (1V) und zu speziellen Zeiten zum Schutz von Maculinea (6V).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Regenrückhalteanlage und der Entwässerungsanlagen zur Weiterleitung des gedrosselten Abflusses bis zum Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Aßlar obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.14	6+820 bis 6+850	Ertüchtigung vorhandener Regenwasserkanal	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Von unterhalb der Talbrücke Bornbach bei Bau-km 6+820 bis ca. 180 m südlich der Talbrücke bei Bau-km 6+880 (hier Anschluss an Bornbach) befindet sich ein Regenwasserkanal der Stadt Aßlar. Dieser Regenwasserkanal soll zur Ableitung des gedrosselten Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken 4 zum Bornbach genutzt werden.</p> <p>Zur Bewältigung des gedrosselten Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken 4 ist es erforderlich, die ersten beiden Haltungen des vorhandenen Regenwasserkanals der Stadt Aßlar von unterhalb der Talbrücke Bornbach bei Bau-km 6+820 bis ca. 50 m südlich der Talbrücke Bornbach bei Bau-km 6+850 mit derzeitigen Nennweiten von DN 400 auf zukünftige Nennweiten von DN 600 auszutauschen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach</b>				Unterlage: 11 Datum:
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Regenwasserkanals verbleibt bei der Stadt Aßlar.
3.15	6+680 bis 6+730	Herstellung Entwässerungseinrichtungen Nr. 5 entlang der Betriebsumfahrung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der Betriebsumfahrung westlich der Talbrücke Bornbach wird über neu herzustellende Entwässerungsmulden, Ablauf- und Prüfschächte und Verrohrungen entlang der Betriebsumfahrung gefasst und an das vorhandene Entwässerungssystem der Stadt Aßlar ca. 50 m südlich der Autobahn bei Bau-km 6+730 angeschlossen.  Die Flächen wird nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahme 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen bis zum Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem der Stadt Aßlar obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.16	6+930 bis 7+100	Herstellung Dammfußmulde	a) - b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Von Bau-km 6+930 bis Bau-km 7+100 ist nach Festlegung der Unteren Wasserbehörde ca. 10 m südlich der Autobahn am Fuß des vorhandenen Damms eine neue Mulde zur Ableitung des von der Böschungfläche abfließenden Niederschlagswassers mit Anschluss an die vorhandene Mulde bei Bau-km 6+930 erforderlich, um ein Abfließen des Böschungswassers in die sich angrenzende Trinkwasserschutzzone II wirksam zu verhindern.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Dammfußmulde obliegt der Stadt Aßlar.</p>
3.17	6+780	Herstellung und Rückbau bauzeitlicher Rahmendurchlass Bornbach	a) + b) -	Während der Bauzeit ist der Bornbach ca. 90 m nördlich der Autobahn bei Bau-km 6+780 mittels eines Rahmendurchlasses DN 1500x1000 unter der hier herzustellenden Baustraße zu unterführen.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: **11**

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Rahmendurchlass wird nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut und das ursprüngliche Gewässer ist wiederherzustellen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahme 6A (Neuanlage von Auwald, Bruchwald und Ufergehölzen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder einzubauen (3V). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Rahmendurchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.18	7+134	Sanierung Durchlass DN 800 vorhandener Graben	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Verbesserung der hydraulischen Vorflutverhältnisse ist für den Durchlass DN 800 des vorhandenen Grabens unter der A 45 bei Bau-km 7+134 eine Sanierung (Spülung) vorgesehen.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(E/U)	<p>Die Sanierungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahme 2A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, straßenbegleitend) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit und zum Schutz von Fledermäusen (1V).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
4.1	4+467,589 bis 7+280,797	Anpassung des BAB- Strecken- und Fernmeldekabel	a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Das südlich der A 45 verlaufende BAB-Fernmeldekabel wird von Bauanfang bis Bauende erneuert und aufgrund des 6-streifigen Ausbaus der Strecke umverlegt.</p> <p>Die Kosten für die Erneuerung und Umverlegung der BAB-Fernmeldetrasse trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bombach</b>				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Unterhaltung der BAB-Fernmeldetrasse obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
4.2	Bauanfang bis 4+975  sowie  5+350 ca. 200 m südlich A 45  sowie  5+680 ca. 100 m südlich A 45	Anpassung eines Fernmeldekabels	a) + b) Unitymedia GmbH (E/U)	<p>Von Bauanfang bis Bau-km 4+975 nördlich der A45, im Bereich der Unterführung eines Forstweges (BW01, lfd. Nr. 2.1), bei Bau-km 5+350 ca. 200 m südlich der A45 sowie bei Bau-km 5+680 ca. 100 m südlich der A45 wird durch die Maßnahme ein vorhandenes Fernmeldekabel der Unitymedia GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich wird die Leitung gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11  
Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Unitymedia GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.3	4+980	Anpassung einer 20 kV E-Leitung	a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 4+980 wird im Bereich der Unterführung eines Forstweges (BW01, lfd. Nr. 2.1) durch die Maßnahme eine vorhandene Stromleitung (Erdkabel) der EnergieNetz Mitte GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich wird die Leitung gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.4	5+350 ca. 200 m südlich A 45 sowie ca. 40 m nördlich A 45	Anpassung einer Abwasserleitung	a) + b) Abwasserverband Wetzlar (E/U)	Bei Bau-km 5+350 ca. 200 m südlich sowie ca. 40 m nördlich der A45 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Abwasserleitung des Abwasserverbandes Wetzlar berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich wird die Leitung gegebenenfalls gesichert und umgebaut.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11  
Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Abwasserverband Wetzlar.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.5	5+395	Anpassung von 2 Trinkwasserleitungen	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	Bei Bau-km 5+395 werden zwei vorhandene Trinkwasserleitungen der Stadt Aßlar im Zuge eines Wirtschaftsweges (lfd. Nr. 1.11) unter der Talbrücke Bechlingen durch die Maßnahme berührt und müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	5+950	Bauzeitige Erhöhung einer 380-KV-Höchstspannungsfreileitung Nr. P3015	a) + b) TenneT TSO GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 5+950 wird im Bereich der Überführung eines Hauptwirtschaftsweges (BW03, lfd. Nr. 2.3) durch die Maßnahme eine vorhandene Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich wird die Leitung gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der TenneT TSO GmbH.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen 1A (Landschaftsrassenansaat von Böschungen und Randflächen), 3A (Anlage von Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsch, nicht straßenbegleitend), 8A (Wiederherstellung von Grünland) und 9A (Rekultivierung sonstiger beanspruchter Flächen) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: **11**

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (3V).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.7	6+570	Anpassung einer E-Freileitung	a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH (E/U)	<p>Eine die A45 bei Bau-km 6+570 kreuzende E-Freileitung der EnergieNetz Mitte GmbH wird durch die Maßnahme berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich wird die Leitung gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.8	6+760	Anpassung von 3 Trinkwasserleitungen	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Bei Bau-km 6+760 werden drei vorhandene Trinkwasserleitungen der Stadt Aßlar im Zuge eines Wirtschaftsweges (lfd. Nr. 1.19) unter der Talbrücke Bornbach durch die Maßnahme berührt und müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädi-</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>gungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.9	6+820 ca. 180 m südlich A 45	Anpassung von 3 Trinkwasserleitungen	a) + b) Stadt Aßlar (E/U)	<p>Bei Bau-km 6+820 ca. 180m südlich der A45 werden durch die Maßnahme drei vorhandene Trinkwasserleitungen der Stadt Aßlar berührt und müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aßlar.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.10	6+760	Anpassung einer 20 kV E-Leitung und eines Fernmeldekabels (Lichtwellenleiter-Kabel)	a) + b) ABO Wind AG (E/U)	Bei Bau-km 6+760 werden eine Stromleitung (Erdkabel) sowie ein Fernmeldekabel (Lichtwellenleiter-Kabel) der ABO Wind AG im Zuge eines Wirtschaftsweges (lfd. Nr. 1.19) unter der Talbrücke Bornbach durch die Maßnahme berührt und müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der ABO Wind AG.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.11	6+760	Anpassung einer 20 kV E-Leitung und eines Fernmeldekabels (Lichtwellenleiter-Kabel)	a) + b) <del>Bögl Reitz GmbH</del> WP Aßlar GmbH & Co. KG (E/U)	Bei Bau-km 6+760 werden eine Stromleitung (Erdkabel) sowie ein Fernmeldekabel (Lichtwellenleiter-Kabel) der Bögl Reitz GmbH im Zuge eines Wirtschaftsweges (lfd. Nr. 1.19) unter der Talbrücke Bornbach durch die Maßnahme berührt und müssen den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung Wiederhergestellt siehe Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bögl Reitz GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	5+000-5+300 6+800-7+000	Schaffung von temporären Ersatzquartieren für Fledermäuse (1Acef)	a) + b) bisheriger Eigentümer	An geeigneten Bäumen in Waldbeständen außerhalb des Bau-feldes und nahe den beiden Brücken sind pro nachgewiese-nem Fledermausindividuum jeweils 2 Fledermauskästen aufzu-hängen. Insgesamt wurden 8 (2 Tiere an der Talbrücke Bech-lingen, 6 Tiere an der Talbrücke Bornbach) Tiere nachgewie-sen. Innerhalb dieser Waldbereiche sollten die Kästen gruppen-weise (3 bis 4 Stück, verteilt auf einen Umkreis von 20 m) je-weils mit unterschiedlicher Exposition oder Beschattung aufge-hängt werden (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan Un-terlage 9.1 und 9.2.
5.2	5+000 5+500-5+700 6+000-6+200 6+300-6+400	Aufhängen von Nistkästen für den Feldsperling in geeigneten Ge-hölzbeständen (2Acef)	a) + b) bisheriger Eigentümer	Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die höhlenbrütende Art Feldsperling zu wahren, werden 12 Nistkästen in geeigneten, an den Eingriffsbereichen angren-zenden Gehölzbeständen aufgehängt. Die Nistkästen sind an größeren Bäumen in einer Höhe von etwa 2-3 m anzubringen. Wichtig ist dabei, auf eine freie Anflugmöglichkeit zu achten. Da der Feldsperling in geschlossenen Wäldern fehlt, sind die Kä-sten eher im Waldrandbereich, Feldgehölzen oder in Streuobst-wiesen anzubringen (siehe Landschaftspflegerische Begleitpla-nung Unterlage 9.1 und 9.2.
5.3	Gemarkung Aßlar Flur 26	Grünlandextensivierung für Macu-linea Arten (3Acef)	Eigentum a) + b) bisheriger Eigentümer	Hier erfolgt auf den Wiesen eine Maculinea-gerechte Bewirt-schaftung (3Acef) der Flächen. Näherer Informationen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2 zu entnehmen.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	FIStr. 26/13 und 27/1		Unterhaltung a) + b) BRD	
5.4	extern	Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) und Umsiedlung der Individuen (4a+bAcef)	Eigentum a) + b) bisheriger Eigentümer  Unterhaltung a) + b) BRD	<p>Die Fläche befindet sich unterhalb einer Stromleitung und wird somit regelmäßig von Gehölzaufwuchs befreit. Die Fläche wird daher im Bestand als Schlagflur eingestuft. Der aufkommende Gehölzwuchs ist zurückzuschneiden und die Fläche mit Strukturelementen wie Steinhaufen, liegendem Totholz oder Rohbodenbereichen zu versehen. Es sollte nie die gesamte Fläche von Gehölzbewuchs freigehalten werden, sondern kleinflächig sollten immer Gebüsche erhalten bleiben.</p> <p>Die Reptilienfläche Nr. 2 grenzt ebenfalls nördlich an Autobahnböschungen an und wird landwirtschaftlich genutzt. Hier soll die Nutzung eingestellt werden, sodass sich Ruderalfluren einstellen können. Auch sind Rohbodenbereiche zu schaffen sowie Strukturelemente einzubauen.</p> <p>Gemarkung Werdorf: nördlich der Autobahntrasse auf Teilen der Flurstücke 1/1, 8, 10/1 und 11; Gemarkung Aßlar: nördlich der Autobahntrasse auf Teilen der Flurstücke 72/1 und 72/2</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Maßnahmenfläche setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen. Sie ist ein Komplex aus ehemals extensiv bewirtschafteten Wiesen, die teilweise auch Streuobstwiesen waren, die durch Aufgabe der Nutzung durch Gehölzsukzession nahezu vollständig verbuscht sind. Als Maßnahme, die im Rahmen des FFH-Gebietsmanagements vorgesehen ist, sind die Flächen zunächst zu entbuschen. Obstbäume, die auf der ehemaligen Streuobstwiese und entlang der Wegeparzelle vorhanden sind, sind zu erhalten. Gleichfalls kann ein schmaler Gebüschsaum am Waldrand erhalten bleiben. Die verbrachte Streuobstwiese kann in extensiver Weise wieder genutzt werden. Die Fläche soll nicht vollständig als Reptilienhabitat hergerichtet werden. Vielmehr soll sie zukünftig ein Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen darstellen. Dem Waldrand vorgelagert sollen Strukturelemente (Totholz, Steine) eingebracht werden sowie Rohbodenbereiche geschaffen werden. In einem bis zu 1.987 m<sup>2</sup> großen Bereich kann eine extensive Wiesennutzung erfolgen.</p> <p>Im FFH-Gebiet „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ im Bechlinger Bachtal auf den Flurstücken 13, 14, 29, 76/12 und 75/12</p>
5.5	Südlich der Autobahn auf Höhe von Bau-Km	Aufhängen eines Nistkastens für den Wanderfalken (5Acef)	a) + b) bisheriger Eigentümer	Die derzeit an der Bornbach Brücke vorhandene Nisthilfe für den Wanderfalken wird im späten Herbst entfernt. Am Strommast Nr. 40 der 380/110 kv-Leitung Gießen/N-Westerwald, Ltg

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	5+850, Flur 23, Fl.St. 28			Nr. P3005, wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen Betreiber und Hessen Mobil ein spezieller Wanderfalken-nistkasten aufgehängt. Für die Dauer der Baumaßnahmen ist der Nistkasten am Strommast zu behalten. Nach Fertigstellung der Bornbach Brücke kann hier erneut eine Nisthilfe installiert werden.
5.6	6+700- 6+900	Aufhängen zweier Nistkästen für die Gebirgsstelze (6Acef)	a) + b) bisheriger Eigentümer	Südlich und nördlich der Bornbach Brücke wird am Fließgewässer bzw. im Gehölz entlang des Fließgewässers jeweils ein Nistkasten für die Gebirgsstelze angebracht.
5.7	Gemarkung Münchholzhausen, Flur 16, Flurstück 3 teilweise, Bereich Kühmark – ehemaliger Truppenübungsplatz bei Wetzlar-Garbenheim	Ersatzaufforstung (E1)	a) + b) bisheriger Eigentümer BIMA	Gemäß der Waldbilanz (Unterlage 19.1) entstehen durch den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach mit Ausbau der Strecke ein Walddefizit welches durch die Ersatz-aufforstungsmaßnahme ausgeglichen wird. Die Aufforstung erfolgt mit Eiche und Edellaubhölzern (Bäume 1. und 2. Ordnung) inkl. Aufbau eines naturnahen gestuften Waldrandes von 10-12 m Breite mit einheimischen standortgerechten Sträuchern.  Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunktregelung von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenbauverwaltung abgelöst.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bombach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.8	extern	Biotopwertausgleich durch die vorlaufende Ökokontomaßnahme der Stadt Aßlar „Wiesental In der Limpergrupp“ (E2)	a) + b) bisheriger Eigentümer Stadt Aßlar	<p>Voraussetzung für die Regeneration ist zunächst die Wiederherstellung der ursprünglichen Standort-verhältnisse durch Entfernung vorhandenen Kuhmistes sowie anderer lagernder organischer Materialien. Die Grünlandflächen trockener und frischer Ausprägung sind durch eine zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen</p> <p>Gemarkung Bermoll, Flur 5, Flurstücke 53-57 und 59 vollständig, sowie folgende Flurstücke teilweise: 51 (43 m<sup>2</sup> von 1.506 m<sup>2</sup>), 52 (2.003 m<sup>2</sup> von 2.760 m<sup>2</sup>), 152 (287 m<sup>2</sup> von 775 m<sup>2</sup>) und 61 (866 m<sup>2</sup> von 2.063 m<sup>2</sup>)</p> <p>Erwerb von Ökopunkten aus einer vorlaufenden Ökokontomaßnahme</p>
5.9	extern	Biotopwertausgleich durch vorlaufende Ökokontomaßnahmen der BIMA Hohe Warte I+II (E3)	a) + b) bisheriger Eigentümer BIMA	<p>Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen, erfolgt für den verbleibenden Restausgleich eine Ausgleichsfestschreibung durch eine externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV).</p> <p>Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2 zu entnehmen.</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunkteregelung von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenbauverwaltung abgelöst.
4.12	4+790	Veränderung von Lage und Höhe der A 45 in Relation zur vorhandenen 380/110-kV-Leitung Nr. P3005	a) + b) TenneT TSO GmbH (E/U)	<p>Durch den 6-streifigen Ausbau der A 45 sowie durch Gradientenänderungen der beiden Richtungsfahrbahnen ändern sich die Abstände zu den Leiterseilen gegenüber dem Bestand.</p> <p>Zur Dokumentation der Änderungen sowie zum Nachweis der nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen und einzuhaltenden Mindestabstände ist ein Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>
4.13	ca. 5+922	Veränderung von Lage und Höhe des Ersatzneubaues Bauwerk 03 (Überführung eines Hauptwirtschaftsweges) in Relation zur vorhandenen 380/110-kV-Leitung Nr. P3015	a) + b) TenneT TSO GmbH (E/U)	<p>Durch den Ersatzneubau des Bauwerk 03 Überführung eines Hauptwirtschaftsweges) sowie durch Gradientenanpassungen der Weggradienten ändert sich der Abstand zu den Leiterseilen gegenüber dem Bestand.</p> <p>Zur Dokumentation der Änderungen sowie zum Nachweis der nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen und einzuhaltenden Mindestabstände ist ein Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach**

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
4.14	5+950	Veränderung von Lage und Höhe der A 45 in Relation zur vorhandenen 380/110-kV-Leitung Nr. P3015	a) + b) TenneT TSO GmbH (E/U)	<p>Durch den 6-streifigen Ausbau der A 45 sowie durch Gradientenänderungen der beiden Richtungsfahrbahnen ändern sich die Abstände zu den Leiterseilen gegenüber dem Bestand.</p> <p>Zur Dokumentation der Änderungen sowie zum Nachweis der nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen und einzuhaltenden Mindestabstände ist ein Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>

### **Wasserrechtliche Entscheidungen:**

In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- a. Genehmigung gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer III. Ordnung und zwar für
  - die Einleitung (EL1) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 1 in den Holzerbach, siehe Nr. 3.2
  - die Einleitung (EL2) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 2 in den Bechlinger Bach, siehe Nr. 3.8
  - die Einleitung (EL3) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 3 in den Spreider Graben und nachfolgend Bornbach, siehe Nr. 3.11
  - die Einleitung (EL4) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 4 in den Bornbach, siehe Nr. 3.13
  - die temporäre Einleitung (EL5) von aufbereitetem Bohr- und Grundwasser, welches bei der Herstellung der Gründung der Talbrücke Bechlingen anfällt, in den Bechlinger Bach
  - die temporäre Einleitung (EL6) von aufbereitetem Bohr- und Grundwasser, welches bei der Herstellung der Gründung der Talbrücke Bornbach anfällt, in den Bornbach
  - die temporäre Einleitung (EL7) von aufbereitetem Bohrwasser, welches bei der Herstellung der Gründung der östlich der Talbrücke Bornbach angrenzenden und neben der Richtungsfahrbahn Hanau verlaufenden Stützwand anfällt, in den Bornbach
  
- b. Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (Gewässerausbau) und zwar für
  - die Offenlegung des derzeit im Querungsbereich mit der A 45 verrohrten Holzerbaches und die Wiederherstellung als natürliches Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Unterführung eines Forstweges bei Bau-km 4+970, siehe Nr. 2.1 und 3.3
  - die bauzeitliche Verrohrung des Bechlinger Baches und die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässers innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Bechlingen, siehe Nr. 3.5 und 3.6
  - den bauzeitlichen Rahmendurchlass des Bornbaches unter der bauzeitlichen Baustraße und die Wiederherstellung als natürliches Gewässer innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Bornbach, siehe Nr. 3.17